

# Statuten Verein der Freunde der Deutschen Bibliothek Freiburg

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Unter dem Namen «Verein der Freunde der Deutschen Bibliothek Freiburg» besteht gemäss Art. 60ff ZGB ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Freiburg. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) die Eingliederung der Deutschen Bibliothek in die Stadtbibliothek zu begleiten;
- b) die Sicherung und Förderung des deutschsprachigen Angebots der Stadtbibliothek.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

<sup>1</sup> Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

<sup>2</sup> Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### Art. 4

Die Mitgliedschaft erfordert die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen wie Nichtbezahlen des Beitrages verhängt werden.

Ein Vereinsaustritt muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

## III. Organe

### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisoren bzw. Revisorinnen)

#### Art. 7

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine solche findet auch statt, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- <sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt wird.

#### Art. 8

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Voranschlags;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 9

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt und alljährlich bestätigt.
- <sup>4</sup> Die verantwortliche deutschsprachige Bibliothekarin oder Bibliothekar bildet das Bindeglied zwischen Bibliothek und dem Verein. Sie bzw. er ist eingeladen, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### Art. 10

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Er leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
- b) Er unterhält den Kontakt mit der verantwortlichen deutschsprachigen Bibliothekarin bzw. Bibliothekar.
- c) Er plant gemeinsam mit der/dem Verantwortlichen der deutschsprachigen Bibliothek kulturelle deutschsprachige Angebote.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident führt mit einem anderen Mitglied des Vorstands Kollektivunterschrift.

<sup>3</sup> Im Verhinderungsfalle wird der Präsidentin oder der Präsident durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Der Kontrollstelle gehören zwei Mitglieder an.

<sup>2</sup> Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

### **IV. Finanzen**

#### Art. 13

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel: Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

#### Art. 14

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

#### Art. 15

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 16

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### Art. 17

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 18

<sup>1</sup> Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen zweckentsprechend verwendet.

#### Art. 18

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 26.4.1999; sie treten mit der offiziellen Integration der Deutschen Bibliothek und der Einbindung des Personals in die Stadtbibliothek Freiburg (Bibliothèque de la Ville) in Kraft.

Genehmigt von der Generalversammlung am 1. Mai 2019

Datum, Ort: Freiburg, 07.05.2020

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Reinhold

G. Willgerfinger